



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	13.04.2010	zu 2.2

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Urheberrecht am Opernquartier

Die CDU-Fraktion bitte die Verwaltung um Beantwortung der nachfolgend genannten Fragen zum Urheberrecht am Opernquartier zur Sitzung des Rates am 23.3.2010. Der Tagesordnungspunkt wurde jedoch wegen Verfristung der Anfrage in die Sondersitzung des Rates am 13.4.2010 verwiesen.

1. Erfasst der geltend gemachte Urheberrechtsanspruch das Ensemble von Oper, Schauspielhaus und Opernterrassen (Theaterrestaurant)?
 - a. Wenn ja, wie weit geht der Anspruchsinhalt?
 - b. Ist es richtig, dass der (Teil-)Abriss eines Gebäudes aus dem Ensemble die urheberrechtlich geschützte Gesamtwirkung zerstört?
2. Welche Auswirkung (z. B. Möglichkeit, Kosten, Zeitablauf) hat die Geltendmachung des Urheberrechts auf die Frage nach Neubau oder Sanierung des Schauspielhauses?

Antwort der Verwaltung

Von den Erben des Architekten Riphahn wurden urheberrechtliche Ansprüche, gerichtet auf die Untersagung des Abrisses des Schauspielhauses, geltend gemacht.

Die Klärung der umfangreichen urheberrechtlichen Fragestellungen wurde seitens der Verwaltung einem Fachanwalt übergeben. Abschließende Ergebnisse stehen derzeit noch aus. Die wechselseitigen Rechtsbeistände stehen in der Angelegenheit seit Anfang März 2010 in Kontakt. Es wurde mit dem Rechtsvertreter der Erben vereinbart, in einen Dialog

zur Lösung der Fragen einzutreten.

Die Geltendmachung des Urheberrechts hat derzeit keine Auswirkungen auf den Zeitablauf. Die Geltendmachung des Urheberrechtes, d.h. das angedrohte Klageverfahren, wurde von den Erben zunächst zurückgestellt. Es wurde von den Erben verlautbart, dass die Beantragung einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung des Abrisses nicht beabsichtigt sei. Im Übrigen ist derzeit die Beantragung einer einstweiligen Verfügung nicht zulässig, da es noch keinen Abrissentscheid gibt. Es wurde sowohl von den Rechtsbeiständen der Erben als auch der Stadt Köln signalisiert, eine außergerichtliche Lösung zur Urheberrechtsfrage finden zu wollen.

3. Seit wann sind dem Oberbürgermeister die Bedenken und Forderungen der Riphahn-Erben hinsichtlich des Urheberrechts am sog. Opernquartier bekannt?
 - a. Hat es vor der Ratsentscheidung für den Neubau des Schauspielhauses am 17.12.2009 einen Hinweis darauf gegeben?
 - b. Ist es richtig, dass der Oberbürgermeister von den Erben aufgefordert wurde, bis zum 08. März 2010 verbindlich den Verzicht der Stadt auf den Abriss des Schauspielhauses zu erklären?

Antwort der Verwaltung

Dem Oberbürgermeister sind Forderungen der Riphahn-Erben mit Erhalt des Schreibens der Erben vom 22.02.2010 bekanntgeworden.

Es ist richtig, dass der Oberbürgermeister von den Erben aufgefordert wurde, bis zum 08.03.2010 verbindlich den Verzicht der Stadt auf den Abriss des Schauspielhauses zu erklären. Hier wird auf die oben enthaltenen Ausführungen verwiesen. Die gesetzte Frist wurde von den Rechtsbeiständen einvernehmlich außer Kraft gesetzt.

4. Wie und wann hat sich die Verwaltung seit dem Beschluss zur Durchführung eines Wettbewerbs für die Sanierung der Oper und den Neubau des Schauspiels aus dem Jahre 2006 darum bemüht, Einsprüche aus Sicht des Urheberrechts zu vermeiden bzw. Personen, die das Urheberrecht geltend machen können, zu finden?

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung stand bis zum Tode der Tochter des Architekten Riphahn, Frau Marlene Rothe geb. Riphahn, mit dieser in Kontakt. Die weitere Tochter, Frau Grete Dehning geb. Riphahn, war der Verwaltung bis zum Aufforderungsschreiben der Erben vom 22.02.2010 unbekannt. Die Tochter Frau Marlene Rothe geb. Riphahn ist kinderlos verstorben. Im Zuge des weiteren Wettbewerbsverfahrens sowie der öffentlichen Diskussion über die Sanierung der Oper und den Neubau des Schauspielhauses haben sich die bis dato unbekannten Erben des Architekten Riphahn nicht gemeldet. Insoweit bestand keine Veranlassung für die Verwaltung, hier Nachforschungen anzustellen.

5. Hätte, angesichts der Erfahrungen aus früheren Vorhaben (s. o.), nicht von vorneherein die Frage des Urheberrechts abschließend von der Verwaltung geklärt werden müssen?

Antwort der Verwaltung

Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

gez. Roters